

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wirklichkeit aber gibt sich das Bundesministerium für soziale Verwaltung zum Büttel der Finanzvertretung her. Nach der 8. Novelle ist der Bundesfinanzvertreter nichts anderes als Partei, nur hat er im Gegensatz zum Kriegsbeschädigten die Situation vor sich, daß er sich hinter das Finanzministerium verschanzen kann.

Und nun zur Praxis des Verwaltungsgerichtshofes.

Dieser Gerichtshof ist ein ganz verknöchertes Instrument, das noch ganz in den alten Anschauungen steckt und vor allem den Fehler besitzt, daß alle Entscheidungen vom fiskalischen Standpunkt diktiert sind. Die Folge ist, daß die soziale Gesetzgebung nicht im Sinne einer sozialen Fürsorge, sondern gegen die Invaliden interpretiert wird.

Ich habe da gleich die Frage des § 1, die ja in den letzten Wochen eine etwas laxere Auffassung gefunden hat. Eine Voraussetzung für den Anspruch nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz ist die österreichische Bundesbürgerschaft. Nun gibt es leider noch immer Invaliden, die nur die Staatsbürgerschaftserklärung aus dem Jahre 1918 besitzen. Durch den Friedensvertrag und die späteren Verträge sind diese Erklärungen gegenstandslos geworden. Der Verwaltungsgerichtshof hat nun bisher immer erkannt, daß die Bundesbürgerschaft schon vor der Anmeldung des Invalidenanspruches vorhanden gewesen sein muß. (30. Mai 1922.) Erst in der letzten Zeit hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, daß der Kriegsteilnehmer an der Anmeldung seines Anspruches solange verhindert ist, als er ohne sein Verschulden annehmen mußte, daß er Ausländer ist. Denn, sagt der Verwaltungsgerichtshof, durch die Außerkraftsetzung der Staatsbürgerschaftserklärungen wurde ein Zustand der Rechtsunsicherheit bezüglich der staatlichen Zugehörigkeit geschaffen. Eine zweite Frage ist nach § 2 die Kriegsdienstleistungsentzündung in den Betrieben, nach dem Kriegsdienstleistungsgesetz für jene Personen, die als Zivilpersonen in unter dem Kriegsdienstleistungsgesetz stehenden Betrieben gearbeitet haben. Hier hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, daß, wenn jemand landstumpfpflichtig war und während seiner Enthebung unter Kriegsdienstleistung gestellt wurde, bei normaler Bezahlung jenen gleichgestellt wurde, die nicht nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz Anspruch erheben können. Eine ganz rückständige Auffassung, weil der Betreffende trotz seiner Enthebung vom Landsturmbdienst doch mit allen Folgen des Kriegsdienstleistungsgesetzes in den Betrieb eingestellt wurde. Kritischer aber ist der § 10, wonach unter Erwerbsfähigkeit die Tauglichkeit zu einer Erwerbsfähigkeit verstanden wird, die Invaliden nach seinem früheren bürgerlichen Beruf oder nach seiner beruflichen Vorbildung billigerweise zugemutet werden kann. Wenn nun der Invalide nach § 43 Invaliden-Entschädigungs-Gesetz vor die Schiedskommission kommt und der Sachverständige irgendeine Einschätzung festlegt, so geschieht es sehr oft, daß wohlwollende Besitzer über die Schätzung des Sachverständigen hinausgehen. Der Verwaltungsgerichtshof aber entscheidet, daß die Schiedskommission von dem wesentlichen Inhalt des Sachverständigengutachtens nicht abgehen darf. Dadurch wird die im § 43 festgelegte freie Beweiswürdigung der Schiedskommission gänzlich unterbunden und der Sachverständige entscheidet. Katastrophal wird dies, wenn man sich die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über die Hilflosenrente nach § 15 des Invaliden-Entschädigungs-Gesetzes ansieht. Nach diesem Paragraphen ist diese Rente dort zu geben, wo jemand ständig der Hilfe anderer Personen bedarf. Der Verwaltungsgerichtshof aber sagt: Die Hilflosigkeit liegt nur dann vor, wenn der Beschädigte lebenswichtige Funktionen ohne Hilfe anderer fremder Personen nicht vornehmen kann und hat sogar bei einem Epileptiker und einem mit Tabes dorsalis behafteten Menschen erklärt, das sind Personen, die nicht ständig

einer fremden Hilfe bedürfen. Ich kenne einen Fall in Klagenfurt, wo ein Blinder in der Lage ist, auf einem Fahrrad auf einer bestimmten Wiese seinen Sport zu betreiben. Die Wiese ist nicht begangen, ist eingepflankter Grund und ist Eigentum des Vaters des Invaliden. Da wird nun gesagt, da er Radfahren kann, bedarf er fremder Hilfe nicht ständig und gebührt ihm nicht die Hilflosenrente. Ein anderer Invaliden wurde mit der Zuerkennung der Hilflosenrente abgewiesen, weil er sich sein Essen selbst schneiden kann.

Am empörendsten ist die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes im Punkte des § 33 Invaliden-Entschädigungs-Gesetz. Bekanntlich kann die Zuerkennung einer Leistung dann widerrufen werden, wenn sie sich nachträglich als nichtgesetzlich herausstellt. Eine ganz klare Texturierung. Was macht aber die Finanzverwaltung? Sie rollt bei jedem Verfahren nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz, wenn es ihr beliebt, unter dem Mantel des § 33 die Frage der Kausalität, die oft schon einmal rechtskräftig entschieden ist, auf. Ein Vorgang, der meiner Ansicht nach ganz ungerechtfertigt ist. Dadurch tritt folgende Ungleichheit in der Stellung der Parteienvertretung ein. Wenn der Anspruchswerber vom Verwaltungsgerichtshof wegen der Kausalität abgewiesen wurde und glücklicherweise in den Besitz von Urkunden kommt, die, wenn er sie damals besessen hätte, eine günstige Entscheidung für ihn herbeigeführt hätten, hätte er nach der 8. Novelle das Recht, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu begehren, wenn die Voraussetzungen des § 530 der Zivilprozessordnung zutreffen, wonach eine Reihe von Anforderungen festgelegt sind, denen man nicht gerecht werden kann. Vor allem darf der neue Beweis nicht länger als 30 Tage bekannt sein. Nun haben sich manche Schiedskommissionen bei Auslegung der Zivilprozessordnung eine laxere Auslegung zurechtgelegt als Äquivalent gegen die Finanzverwaltung. Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, daß das Recht die Wiedereinsetzung zu verlangen, nach § 33 Invaliden-Entschädigungs-Gesetz nur der Bundesfinanzverwaltung zustehe, während die Partei dieses Recht nur bei Zutreffen der Voraussetzung der Zivilprozessordnung habe.

Und nun zur letzten Bestimmung, zu § 43 Invaliden-Entschädigungs-Gesetz. Er spricht davon, daß die Entscheidung der Schiedskommission über Bestand und Umfang aller Ansprüche nach dem Invaliden-Entschädigungs-Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund der gepflogenen Erhebungen und eingeholten fachlichen Gutachten auf Grund der freien Beweiswürdigung zu erfolgen hat. Hier sagt der Verwaltungsgerichtshof: Wenn eine Kommission über das nur vom rein ärztlichen Standpunkt ausgehende Gutachten hinausgeht und eine höhere Rente zuspricht, so ist diese Entscheidung rechtswidrig. Der Zuspruch einer über das ärztliche Gutachten hinausgehenden Rente widerspricht dem Gesetz, wenn der Sachverständige bereits die Voraussetzung des § 10 berücksichtigt hat. Nehmen wir an, es stehen sich zwei Gutachten gegenüber. Der Vertrauensarzt schätzt die Erwerbsverminderung mit 75 Prozent, der sachverständige Arzt mit 65 Prozent ein. Da sagt der Verwaltungsgerichtshof einmal, es ist die Entscheidung des Sachverständigen anzunehmen, ein anderesmal wiederum, die Schiedskommission habe auf Grund des § 43 freie Beweiswürdigung.

Aus den angeführten Beispielen kann man ersehen, daß die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes keineswegs geeignet ist, das Vertrauen der Invalidenschaft zu wecken und zu finden. Die dem Delegiertentag vorgelegten Anträge und Resolutionen bringen dies deutlich zum Ausdruck und sollen dazu beitragen, auf diesem wichtigen Gebiet Abhilfe zu schaffen.